

GESCHÄFTSORDNUNG

der Arbeitsgemeinschaft der Wolfersheimer Vereine vom 17. November 1986 in der Fassung vom 23. März 1990 und vom 26. November 1990 und vom 01.03.2015

§1

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind:

- das Deutsche Rote Kreuz - Ortsverein Wolfersheim
- die Freiwillige Feuerwehr Löschbezirk Wolfersheim
- der Jugend- und Freizeitclub Wolfersheim
- der Landfrauenverein Wolfersheim
- der Sportverein Wolfersheim e.V.
- der Obst und Gartenbauverein Wolfersheim e.V.
- der Musikverein Wolfersheim

Weitere Vereine können als Mitglied aufgenommen werden.

§2

Über die Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft beschließt der Vorstand. Mitglieder des Vorstandes sind:

1. die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, sowie - außer beim Sportverein - ein weiteres Vereinsmitglied
2. beim Sportverein zusätzlich die Leiter der Abteilungen, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter,
3. der Geschäftsführer, falls er nicht schon nach Nr. 1 und 2 dem Vorstand angehört.

Der jeweilige Ortsvorsteher, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§3

Der Vorstand wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie einen Geschäftsführer. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§4

Der Vorstand wird bei Bedarf vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

§5

Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Kassengeschäfte und der Sitzungsniederschriften.

§6

Die Kassenführung wird jährlich einmal geprüft. Die Mitgliedsvereine entsenden hierfür im jährlichen Turnus und in alphabetischer Reihenfolge die in ihren Mitgliederversammlungen gewählten Kassenprüfer. Über die Entlastung des Geschäftsführers beschließt der Vorstand.

§7

Beim Ausscheiden einzelner Mitgliedsvereine verbleibt das gemeinschaftliche Vermögen uneingeschränkt bei der Arbeitsgemeinschaft. Im Fall der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft beschließt der Vorstand über die Verwendung des Geldes.